

immer ausgeprägter zur Gewohnheit aller Bürger werden^{6/}. Die damit von der Rechtsprechung vermittelte Gewißheit von der Unverbrüchlichkeit, Stabilität und dem Humanismus des sozialistischen Rechts bildet zugleich den Boden für speziell auf die Überwindung von Konfliktursachen gerichtete Maßnahmen. Diese allgemeine Wirkung tritt aber nur ein, wenn in einem rationell durchgeführten Verfahren, d. h. mit einem der Sache und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entsprechenden Aufwand, das sozialistische Recht voll zur Geltung gebracht wird.

Diese Wirkung des Einzelverfahrens, die zugleich Ausdruck seiner Effektivität ist, ist nicht identisch mit den spezifisch auf die Konfliktursachen gerichteten Verfahrensmaßnahmen. Im Verhältnis zu letzteren ist sie der übergeordnete, bestimmende Aspekt. Die spezifisch auf Konfliktursachen gerichteten Maßnahmen haben im Verfahren keine selbständige Funktion. Sie haben die allgemeine Wirkung des Verfahrens zu unterstützen und zu verstärken. Unter dem Aspekt der Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirkung der Rechtspflege nehmen sie aber eine Schlüsselstellung ein. Bei der Erarbeitung von Verfahrenskonzeptionen muß immer die Frage nach der Notwendigkeit und dem Inhalt solcher auf die Konfliktursachen gerichteter Maßnahmen gestellt werden. Sie ist je nach dem Inhalt der zu verhandelnden Sache und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, insbesondere der Zuordnung zu Schwerpunkten der Rechtsprechung^{7/}, differenziert zu entscheiden. Mit der Zuordnung eines beim Gericht anhängigen Konflikts zu einem Schwerpunkt der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung ist ein wesentlicher Anhaltspunkt dafür gegeben, konzeptionell Maßnahmen zur Aufdeckung und Überwindung von Konfliktursachen in Erwägung zu ziehen. Die Beachtung dieses Faktors ist von besonderer Bedeutung, weil damit nicht die Individualität — und damit die Zufälligkeit — des Einzelfalles, sondern der sich objektiv vollziehende, staatlich zu leitende gesellschaftliche Prozeß zum Ausgangspunkt der Überlegung genommen wird. So sind z. B. derartige Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, wenn ein anhängiger Konflikt mit den im Territorium zu lösenden spezifischen Problemen der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere der Arbeiterklasse, im Zusammenhang steht, wobei nicht entscheidend ist, ob derartige Probleme beim Gericht gehäuft in Erscheinung treten.

Allein von diesem Kriterium her kann aber die oben aufgeworfene Frage nach der Behandlung der Konfliktursachen noch nicht beantwortet werden. Weiter zu beachten ist deshalb der Inhalt des Konflikts, insbesondere die Grundhaltung der Beteiligten, die sich in dem zum Konflikt führenden Verhalten äußert. Ergeben sich z. B. aus dem Prozeßmaterial Anhaltspunkte für eine bewußte Negierung von Rechtspflichten, so muß sich das Gericht darauf einstellen, den Konflikt so zu lösen, daß damit zugleich ein Beitrag zur Veränderung der den gesellschaftlichen Erfordernissen widersprechenden Grundhaltung geleistet wird bzw. Ansatzpunkte für die Einwirkung gesellschaftlicher oder anderer staatlicher Kräfte in dieser Richtung geschaffen werden. Das ist in der Regel nur möglich, wenn mit der zur Konfliktlösung erforderlichen Aufklärung der rechtserheblichen Tatsachen zugleich die Ursachen des Konflikts aufgedeckt werden.

Schließlich muß bei den konzeptionellen Erwägungen überprüft werden, ob der anhängige Konflikt nur einen

Teilausschnitt der Beziehungen zwischen den Beteiligten darstellt und ob seine Lösung gewährleistet, daß zwischen den Beteiligten sich nicht aus ähnlichen Gründen erneut Konflikte ergeben. Damit gewinnen solche Dauerbeziehungen wie Miet-, Arbeits-, Genossenschafts- und Familienverhältnisse besondere Bedeutung.

Diese und andere Erwägungen sind notwendig, um entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu Verfahrensgestaltungen zu gelangen, die der Aufdeckung und Bekämpfung der Konfliktursachen dienen, zugleich aber gesellschaftlich nicht erforderlichen Aufwand vermeiden.

Inhalt und Umfang der Ursachenfeststellung

Zu Recht wird im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 30. Plenartagung und im Arbeitsmaterial des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen^{8/} darauf hingewiesen, daß der Umfang der Ursachenfeststellung durch die Erfordernisse der Entscheidung des Rechtsstreits begrenzt und bei Eintritt der Entscheidungsreife oder anderweitigen Erledigung eine weitere Verhandlung zum Zwecke der Ursachenfeststellung unstatthaft ist. Damit wird die Frage nach den Kriterien für Inhalt und Umfang der Behandlung der Konfliktursachen in der mündlichen Verhandlung zur Herbeiführung der Entscheidungsreife aufgeworfen.

Um eine Verselbständigung der auf die Konfliktursachen gerichteten Tätigkeit auszuschließen und die volle Konzentration des Gerichts auf das Anliegen der Parteien zu gewährleisten, sind alle während des Verfahrens zu treffenden Maßnahmen zur Aufdeckung und Überwindung von Konfliktursachen aus der Rechtsprechungsaufgabe abzuleiten. Sie müssen diese voll unterstützen und damit zur Erreichung des Prozeßziels beitragen. Diese Problematik kann nur gelöst werden, wenn im einzelnen Verfahren das Verhältnis von rechtserheblichen Tatsachen und Ursachentatsachen richtig erkannt wird.

Bekanntlich hat die Feststellung der Konfliktursachen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren nicht immer unmittelbare Bedeutung für die Feststellung des Bestehens und des Inhalts geltend gemachter Rechte. Das gilt weitgehend für Leistungs-, insbesondere Zahlungsprozesse. So hat z. B. in einem Verfahren wegen rückständiger Miete, wenn das Bestehen des Mietrechtsverhältnisses, die Höhe der zu zahlenden Miete und deren Fälligkeit sowie die Tatsache ihrer Nichtzahlung festgestellt sind, das Ermitteln der Ursachen für die Nichtzahlung keine Auswirkung auf das angestrebte Ergebnis, nämlich die rechtsverbindliche vollstreckbare Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Miete. Das Gleiche gilt, wenn z. B. ein Werktätiger die Zahlung seines Arbeitslohns von seinem Betrieb oder ein Kind den fälligen Unterhalt vom Unterhaltspflichtigen geltend macht. Diese Konsequenz ergibt sich aus der Spezifik der mittels des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts zu leitenden gesellschaftlichen Prozesse.^{9/}

Für eine Reihe gesetzlicher Tatbestände dieser Rechtsgebiete ist es typisch, daß die Ursachentatsachen keinen Anknüpfungspunkt für das Entstehen oder die Veränderung von subjektiven Rechten und Pflichten bilden. Die für die Entscheidung notwendige erkennende Tätigkeit des Gerichts bezieht sich in diesen Fällen auf die rechtserheblichen Tatsachen, also auf das tatbestandsmäßige Erfassen eines Lebensvorgangs. Das Anknüpfen an die im gesetzlichen Tatbestand vorgesehe-

^{6/} Honecker, a. a. O., S. 61.

^{7/} Hinsichtlich der Herausarbeitung solcher Schwerpunkte vgl. den Bericht des Präsidiums an die 30. Plenartagung des Obersten Gerichts, a. a. O.; vgl. auch Kietz/Mühlmann, a. a. O., S. 142 ff.

^{8/} Vgl. NJ 1971 S. 569.

^{9/} Für das zivil- und Familienrecht vgl. Kletzi/Mühlmann, a. a. O., S. 8.